

**Geschäftsordnung des Regionalrates Arnsberg
(GeschO RegRat)**

INHALTSVERZEICHNIS:

Einleitung:

- § 1 Funktionsbezeichnungen
- § 2 Zusammensetzung des Regionalrates
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Konstituierung des Regionalrates

Organe des Regionalrates:

- § 5 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz
- § 6 Bildung von Kommissionen
- § 7 Fraktionen
- § 8 Ältestenrat

Sitzungen und Verfahrensfragen:

- § 9 Einberufung des Regionalrates
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Vorlagen und Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Anwesenheit
- § 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Ordnung der Sitzung
- § 18 Sachverständige
- § 19 Abstimmung
- § 20 Niederschrift
- § 21 Öffentlichkeitsarbeit des Regionalrates

Schlussbestimmungen:

- § 22 Änderung der Geschäftsordnung

Einleitung:

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Wegen der besseren Lesbarkeit werden die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung durchweg in männlicher Form geführt. Für Frauen in einer in der Geschäftsordnung benannten Funktion gilt die weibliche Form der Funktionsbezeichnung.

§ 2 Zusammensetzung des Regionalrates

Der Regionalrat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern (§ 7 Landesplanungsgesetz NRW – LPIG) und beratenden Mitgliedern (§ 8 LPIG) zusammen. Die Zusammensetzung wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg bekanntgegeben (§ 9 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes – LandesplanungsgesetzDVO, LPIG DVO).

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Entscheidung und Beschlussfassung im Regionalrat sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen.

(2) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde mündliche Auskunft über den Stand des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplanes verlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Der Regionalrat kann einzelne Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 LPIG).

Der Regionalrat hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben (§ 9 Abs. 1 Satz 4 LPIG).

(3) Die nach Absatz 2 mit der Akteneinsicht beauftragten Mitglieder haben dem Regionalrat über das Ergebnis zu berichten.

(4) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über den Stand der Vorbereitung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung auf den in § 9 Abs. 2 LPIG genannten Gebieten verlangen.

Der Regionalrat hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben (§ 9 Abs. 2 Satz 3 LPIG).

(5) Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden (§ 11 Abs. 1 LPIG).

§ 4 Konstituierung des Regionalrates

(1) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zusammen.

Der Regionalrat wird durch den bisherigen Vorsitzenden zur ersten Sitzung einberufen.

Hierzu sind auch die als beratende Mitglieder nach § 8 Abs. 1 LPIG vorgeschlagenen Personen und die beratenden Mitglieder nach § 8 Abs. 3 LPIG zu laden.

(2) Der Regionalrat wählt zu Beginn der konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Berufung der beratenden Mitglieder nach § 8 Abs. 1 LPIG wird in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt (§ 6 Abs. 1 LPIG DVO).

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in beiden Wahlgängen je drei Stimmen. Es kann jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgegeben werden. In den anderen Wahlgängen hat jedes stimmberechtigte Mitglied je eine Stimme.

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Organe des Regionalrates:

§ 5 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates wählen für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 LPIG). Bei der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Der Regionalrat bestimmt die Zahl der Stellvertreter.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 6 Bildung von Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung bildet der Regionalrat folgende Kommissionen:

- die Planungskommission im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Aufstellung und Änderung des Regionalplanes (§ 9 Abs. 1 LPIG)
- die Strukturkommission im Zusammenhang mit raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen von regionaler Bedeutung (§ 9 Abs. 2 und 3 LPIG)
- die Verkehrskommission im Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastrukturplanung, den jährlichen Ausbauprogrammen für Landesstraßen und dem Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau (§ 9 Abs. 4 LPIG)

Der Regionalrat kann die Aufgabenfelder der Kommissionen jederzeit durch Beschluss erweitern oder einschränken.

(2) Der Regionalrat kann aus gegebener Veranlassung weitere Kommissionen bilden, deren Aufgaben durch Beschluss festzulegen sind.

(3) Die Kommissionen sollen entsprechend der Stärke der einzelnen Parteien und Wählergruppen zusammengesetzt sein. In die Kommissionen können auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Alle Mitglieder der Kommissionen sind stimmberechtigt. Für die Kommissionsmitglieder sollen Stellvertreter entsandt werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates sollen in den Kommissionen die Mehrheit haben. Um dem zu entsprechen, entsendet jede im Regionalrat vertretene Partei

und Wählergruppe mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied in eine der Kommissionen. Dieser Umstand ist bei der Benennung der Stellvertreter entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Regionalrates können beratend an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen. Sie erhalten hierzu die Einladung und die Tagesordnung zur Kenntnis.

(7) Die §§ 14 bis 20 GeschO RegRat gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- zu § 15: Bei Verhinderung eines Mitgliedes organisiert die Geschäftsstelle des Regionalrates die Vertretung unter Berücksichtigung der bestehenden Mehrheitsverhältnisse.
- zu § 20: Die Beschluss-Niederschriften werden lediglich vom Schriftführer, der von der Geschäftsstelle des Regionalrates gestellt wird, unterschrieben. Dieser hat die Niederschrift vor Versendung mit dem Vorsitzenden der Kommission abzustimmen.

§ 7 Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Regionalrat mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Vertreter sowie die Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Regionalrates schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören mit Stimmrecht an:

- der Vorsitzende und dessen Stellvertreter,
- die Fraktionsvorsitzenden.

Mit beratender Stimme gehören dem Ältestenrat an:

- der Regierungspräsident
- der Regierungsvizepräsident

- der Regionalplaner
- der Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrates.

(2) Der Ältestenrat beschließt insbesondere über die Arbeitsschwerpunkte und Sitzungstermine und -orte des Regionalrates für das folgende Kalenderjahr. Er legt darüber hinaus die Grundsätze für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Regionalrat und mit der Bezirksregierung fest.

(3) Die Sitzungstermine des Ältestenrates werden im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Regionalrates und dem Regierungspräsidenten festgelegt.

Sitzungen und Verfahrensfragen:

§ 9 Einberufung des Regionalrates

(1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (§ 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LPIG).

(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Regionalrates verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

§ 10 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten festgelegt.

(2) In der Sitzung des Regionalrates kann die Tagesordnung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 11 Vorlagen und Anträge

(1) Vorlagen werden von der Bezirksregierung in schriftlicher oder elektronischer Form mit Begründung an den Regionalrat gerichtet.

(2) Anträge zu Tagesordnungspunkten können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Regionalrates schriftlich vorliegen. Der Bezirksregierung ist gleichzeitig eine Abschrift zuzuleiten.

(2) Für Anträge auf Akteneinsicht nach § 3 Abs. 2 GeschO RegRat gilt Entsprechendes.

§ 12 Anfragen

Anfragen an die Bezirksregierung, die in einer Sitzung des Regionalrates beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bezirksregierung – Geschäftsstelle Regionalrat – schriftlich eingereicht werden. Gleichzeitig ist dem Vorsitzenden des Regionalrates eine Abschrift der Anfragen zuzuleiten.

§ 13 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung

Alle Anregungen, Anträge und Auskunftersuchen des Regionalrates oder einzelner seiner Mitglieder sind in elektronischer oder schriftlicher Form an die Bezirksregierung – Geschäftsstelle Regionalrat zu richten. § 11 Abs. 2 und § 12 der GeschO RegRat bleiben unberührt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.

§ 15 Anwesenheit

Falls ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Regionalrates verhindert ist, hat es dies dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle des Regionalrates anzuzeigen.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen Regionalrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 17 Ordnung der Sitzung

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Regionalrat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Regionalrat beschlussfähig ist.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Regionalrat kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern.

(3) Das Wort wird durch den Vorsitzenden erteilt. Dem Regierungspräsidenten ist auf sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Redezeit kann durch Beschluss des Regionalrates begrenzt werden.

§ 18 Sachverständige

Der Regionalrat kann durch Beschluss Beteiligte im Sinne des Landesplanungsgesetzes und – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – Sachverständige zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

§ 19 Abstimmung

(1) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(2) Für Abstimmungen gilt die folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung
- b) Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Übergang zur Tagesordnung

- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Schluss der Aussprache
- g) Schluss der Rednerliste
- h) geheime Abstimmung
- i) zur Sache.

Anträge zu f) und g) kann nur derjenige stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat.

(3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 20 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Regionalrates sind Beschluss-Niederschriften zu fertigen. Der Wortlaut eines gefassten Beschlusses ist wiederzugeben.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von einem durch den Regionalrat zu bestimmenden Mitglied und vom jeweiligen Schriftführer, der von der Geschäftsstelle des Regionalrates gestellt wird, zu unterschreiben.

(3) Zur Unterstützung des Schriftführers kann die Sitzung auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufnahme steht nur der Geschäftsstelle zur Verfügung und ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

§ 21 Öffentlichkeitsarbeit des Regionalrates

(1) Zu Stellungnahmen des Regionalrates gegenüber der Öffentlichkeit ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter befugt.

(2) Der Regionalrat beschließt im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten, ob und in welcher Form die Ergebnisse von nicht öffentlich beratenen Tagesordnungspunkten veröffentlicht werden sollen.

Schlussbestimmungen:

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigelegt sein.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.